

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: [Friedrich.pfeifer@web.de](mailto:Friedrich.pfeifer@web.de)

Ahaus, den 11.04.2018

An das  
Planungsbüro  
Schemmer – Wülfing - Otte  
z.Hd. Herrn  
T. Schulte  
Alter Kasernenring 12  
46325 Borken

**Betr.:** Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben: Änderung  
Bebauungsplan Nr. 7.5 „Feldstraße/Franz-Josef-Straße“ (im Bereich Borkener Damm  
Nr. 71)

Gemarkung: Gescher, Flur 12, Flurstücke: 0693,1449,1450,

**Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung, Stufe I**

## Stellungnahme

### **1. Aufgabenstellung**

Die Stadt Gescher plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.5 „Feldstraße/Franz-Josef-Straße“ (im Bereich Borkener Damm Nr. 71).

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für die Nutzung eines umfangreicheren Gartengeländes zu Wohnbauzwecken. Im Rahmen einer Bebauungsplanänderung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, um die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Diese Prüfung ist am Vormittag des 09.04.2018 in Form einer Begehung erfolgt. Da keinerlei Gebäude (etwa durch Abbruch, Um- oder Ausbau) betroffen sind, beziehen sich die Untersuchungen lediglich auf die Außenanlagen des Standortes Borkener Damm 71. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

### **2. Lage des Plangebietes**

Das insgesamt 1742 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt an der südöstlichen Seite des Borkener Damms in Gescher. Nordwestlich, jenseits der Straße, liegt die Städtische Realschule Gescher, nach Nordosten grenzt ein Wohngebiet mit den typischen Einfamilienhäusern und ihren Gärten an. An der südwestlichen Seite grenzt (mit einem Abstand von drei Metern) über die ganze Länge

des Grundstückes die Sporthalle des dahinter liegenden umfangreichen Sportgeländes an. Westlich liegt unmittelbar gegenüber der DRK Kindergarten und im Weiteren ebenfalls die ortsübliche Wohnbebauung.

### **3. Ergebnisse**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Bebauungsplanänderung muss anhand der Gesamtsituation (Lage, natürliche Ausstattung der Umgebung, Kenntnisse über das Auftreten planungsrelevanter Arten) erfolgen. Hier geht es darum zu prüfen, inwieweit tatsächliche oder potenzielle Brut- und Aufenthaltsmöglichkeiten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten von der Bebauungsplanänderung betroffen sind oder betroffen sein könnten. Ziel der Begehung war es, die aktuelle Vegetation der Bebauungsplanflächen unter Einschluss der unmittelbaren Nachbarschaft zu erfassen, ihre Bedeutung für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen aufzuzeigen.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4007 (Gescher), Quadrant 2, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Gärten, Gebäude, Siedlungen (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

Die Nachsuche im Biotopkataster des Landes NRW erbrachte Funde von drei Biotopen, die hier wegen ihrer räumlichen Nähe Erwähnung finden müssen. Es handelt sich um BK 4007-0005 (Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen) etwa 300 m und 500 m südlich des Plangebietes, BK 4007-0059 (Grünland-Gehölz-Komplex südl. Gescher), etwa 600 bis 800 m südöstlich, und das NSG Berkelaue (BK 4007-0034) etwa 1 km östlich des Plangebietes. Ein funktionaler Zusammenhang mit diesen Biotopen kann ausgeschlossen werden.

#### **3.1 Die Erfassung der Vegetation**

Das rechteckige Plangebiet wird im Bereich zur Straße hin teilweise von dem Wohnhaus Nr. 71 eingenommen, der hintere Bereich wird als parkähnliche Gartenanlage genutzt. Es handelt sich dabei um eine große Rasenfläche, um die herum in einem schmalen Saum die gestutzten Hecken und Ziersträucher mit den davor gelegenen Staudenbeeten den Rahmen bilden. Im hinteren Bereich ist ein als ehemaliger Nutzgarten erkennbarer, durch eine Hecke abgetrennter Raum mit einem großen Kirsch- und Apfelbaum vorhanden. An der nordöstlichen Seite der Rasenfläche befindet sich ein gebüschartiger, naturnäher wirkender Raum, der durch eine Magnolie und eine große Kirschkirsche charakterisiert ist. Vor dieser nordöstlichen Ecke liegt ein kleiner Folienteich. Der Rand ist von einer Sumpfvvegetation umgeben, die im jetzigen Frühlingzustand noch kahl und ohne frische Triebe ist. Der Boden (Benthal) des Teiches ist wegen fehlenden Bodensubstrates auf der Folie ohne Bewuchs, der noch kleine Seerosenbestand (im Moment nur alte Blätter und aufgeschwemmte Rhizome) schwimmt derzeit obenauf.

Der großflächige Rasen wird offensichtlich regelmäßig gemäht und ist in einem guten Zustand. Die Hecken werden im Wesentlichen von Eibe und Thuja gebildet und sind knapp zwei Meter hoch. Die größeren Gehölze (Magnolie, Blutpflaume, Trompetenbaum, Süßkirschaum, Apfelbaum) sind ohne Schäden (Astlöcher, Baumhöhlen). Während in den unmittelbar angrenzenden Gärten ebenfalls keine größeren Strukturen (v.a. ältere Solitäräume) wachsen, liegen im Einzugsbereich der Realschule größere Gehölzbestände vor, die die Rolle

von verbindenden Elementen (im Sinne eines Biotopverbundes) übernehmen können. Diese Funktion kann von den Gehölzen am nord- und südöstlichen Rand der Planfläche nur begrenzt zukommen.

Der auf dem Luftbild noch vorhandene Laubbaum im Bereich der geplanten Zufahrt zu dem zukünftigen Wohnhaus ist zwischenzeitlich entfernt worden.

### **3.2. Der Gartenteich**

Der naturnah wirkende (Linienführung, durchgehender Randbewuchs, kein künstlicher Fischbesatz) und ca. 12 m<sup>2</sup> große Gartenteich (kein Fischbesatz) kann aufgrund seiner Lage und Struktur im Wesentlichen nur von mobilen und allgemein häufigen Tierarten (Libellen, Wasserkäfer) besiedelt werden. Eine nähere Betrachtung erbrachte neben einigen Taumelkäfern (*Gyrinus spec.*) eine kleine Anzahl von Larven des Grasfrosches (*Rana esculenta*). Aus der kleinen Anzahl (ca.10 -15) schließt der Gutachter auf höchstens 1 oder 2 Laichballen, die hier Ende März abgelegt worden sind. Molche (Teich- und/oder Bergmolch) konnten in dem Gewässer nicht nachgewiesen werden. Nach Auskunft der Eigentümer des Grundstückes treten im Sommer nur ausnahmsweise Wasserfrösche als Gäste auf.

## **4. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten**

Für den angegebenen Quadranten des Messtischblattes 4007 werden neben dem Fischotter (*Lutra lutra*), der hier aber nicht betrachtet werden muss, lediglich die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (3907) als planungsrelevantes Säugetier und eine Reihe von planungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Die für die vorgefundenen Lebensraumtypen in Frage kommenden Tierarten werden im Folgenden in einer kurzen Übersicht abgehandelt.

### **4.1. Säugetiere**

Die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* besiedelt alte, strukturreiche Wälder und kann an dem hier vorliegenden Standort mit Sicherheit nicht auftreten. Dagegen kann man sicher sein, dass in dem hier vorliegenden Garten zumindest gelegentlich Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) der Nahrungssuche nachgehen, auch wenn diese Art für den MTB-Quadranten nicht aufgelistet wird. Da aber Strukturen, die Quartierpotenzial für Fledertiere haben können (ältere Bäume mit Höhlen), in der näheren Umgebung und im Plangebiet selbst fehlen, gibt es keine Aufenthaltsmöglichkeiten (Quartiere) und die offenen Flächen des Plangebietes und um die Vegetation dürften tatsächlich nur gelegentlich von diesen Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine diesbezügliche Nachkontrolle in diesem Raum kann nach Einschätzung des Gutachters im Zusammenhang mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung in diesem Raum unterbleiben.

### **4.2. Vögel**

Aufgrund der geringen Größe und der Lage zur bestehenden Wohnbebauung mit seiner insgesamt strukturarmen Umgebung können keine der für die aufgezählten Lebensraumtypen typischen planungsrelevanten Vogelarten auftreten. Vogelarten, die zu den sog. Allerweltsarten zählen (Meisen, Amsel, Dohle, Heckenbraunelle, eventuell Bachstelze u.a.) werden die Rasenfläche oder die niedrigen Gehölze gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen, vielleicht bilden die Strukturen auch einen Teil des Brutrevieres. Für die planungsrelevanten Arten (Tag- und Nachtgreifvögel, Spechte, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Turteltaube etc.) bietet das Plangebiet nicht zuletzt wegen des „leeren“ großen Innenraumes keine geeigneten Lebensmöglichkeiten und sind von diesen Arten unbesiedelt.

### **4.3. Amphibien und Reptilien**

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aufgrund der isolierten Lage und aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen mit Sicherheit nicht auf. Erwähnt werden muss der Gartenteich als Laichstandort eventuell eines einzigen Grasfrosches. Da der Grasfrosch trotz der insgesamt für Amphibien schlechten Situation immer noch weit verbreitet ist, wird der Verlust dieses sehr isoliert liegenden sehr kleinen Laichplatzes nicht zu einer erheblichen Beeinflussung der lokalen Population des Grasfrosches führen. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollte das Wasser des Folienteiches rechtzeitig vor der Laichzeit (Mitte März bis Anfang April) abgelassen werden. Eine Bauzeitenregelung für das laufende Jahr ist nicht erforderlich. Im Übrigen kann der Folienteich an diesem Standort für planungsrelevante Tierarten mit Sicherheit keine Rolle spielen.

### **5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung**

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.5 – „Feldstraße/Franz-Josef-Straße“ (im Bereich Borkener Damm Nr. 71) in Gescher aufgrund der Lage, des (geringen) Flächenumfanges, der geringen natürlichen Ausstattung und nicht zuletzt der im weiteren Umfeld eher städtisch geprägten Strukturen ohne nennenswerte größere Vegetationskomplexe auf die lokalen Populationen der planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel) sowie diejenigen der anderen geschützten Tierarten mit Sicherheit keine Auswirkungen haben wird. Basierend auf dieser Einschätzung ist davon auszugehen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird.

Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.



---

Friedrich Pfeifer

Ahaus, den 11.04.2018